

33. 1. Verstößt der Verkauf einer zahnärztlichen Praxis gegen die guten Sitten?
2. Stellt eine zahnärztliche Praxis, insbesondere dann, wenn sie nach dem Tode ihres Inhabers veräußert wird, ein Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB. dar?
3. Muß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung im Falle des § 1822 BGB. schriftlich erteilt werden?
BGB. § 138 Abs. 1, § 1822 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1926 i. S. U. (Kl.) w. Dr. G.
(Bekl.). II 57/26.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Die Anfang Dezember 1922 verstorbene Mutter der minderjährigen Klägerin Brigitte U., die Witwe des im Oktober 1922 gestorbenen Zahnarztes Dr. U. in F., hatte Anfang November jenes Jahres mit dem Beklagten einen Vertrag geschlossen, durch den sie ihm in eigenem Namen und zugleich als damalige gesetzliche Vertreterin der Klägerin „die zahnärztliche Praxis“ ihres Ehemanns „einschließlich der Kundschaft und der Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag über die zur Praxis gehörige Parterrewohnung“ um 400 000 M. verkaufte. Mitverkauft wurden „das ge-

samte Instrumentarium außer Verbrauchsgegenständen“ und „die Einrichtungen des einen Operationszimmers“, nicht mitverkauft dagegen verschiedene andere Gegenstände, z. B. ein Röntgenapparat und die „Privatmöbel“. Übergabe der Gegenstände und Zahlung des Kaufpreises ist erfolgt. Eine schriftliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Vertrags hat nicht stattgefunden. Zum Vormund der Klägerin wurde nach dem Tode der Witwe des Dr. U. die Großmutter des Kindes, Frau Ubele U., bestellt.

Mit der Behauptung, der Vertrag verstoße als Verkauf einer zahnärztlichen Praxis gegen die guten Sitten und sei auch wegen Nichteinholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nichtig, verlangt die Klägerin Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags in allen Teilen und Herausgabe der überlassenen zahnärztlichen Praxis nebst Geschäftsräumen und den übergebenen Einrichtungsgegenständen Zug um Zug gegen Zahlung von 400 R.M. In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Mit Recht ist der Berufungsrichter der Ansicht, daß der im oben bezeichneten Vertrag bewirkte Verkauf der „zahnärztlichen Praxis“ des verstorbenen Zahnarztes Dr. U. nicht gegen die guten Sitten verstoße. Gegenstand des Verkaufs können in solchem Falle naturgemäß nur gewisse Möglichkeiten sein, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß die Patienten, die vom früheren Inhaber der Praxis behandelt wurden, jedenfalls zum Teil aus Gewohnheit auch den Übernehmer der Praxis aufsuchen werden, zumal dann, wenn dieser in den Geschäftsräumen des vorigen Inhabers seine Tätigkeit ausübt. So geht denn auch die Verkehrsauffassung heutzutage dahin, daß in einem Falle wie hier nach dem Ableben des Inhabers einer zahnärztlichen Praxis Gegenstand der Veräußerung nicht etwa nur Instrumente, Apparate und sonstige bewegliche Sachen, sondern gerade auch die Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten sein können, vermöge deren sich die Tätigkeit des Übernehmers in gewissem Umfang tatsächlich oft als Fortsetzung der Arbeit des Verstorbenen darstellt. Auch die reichsgerichtliche Rechtsprechung faßt die entgeltliche Übertragung einer zahnärztlichen Praxis, jedenfalls in neuerer Zeit, nicht mehr schlechthin als Verstoß gegen die guten Sitten auf. Ein solcher soll vielmehr, wie in RRG. Bd. 75 S. 120 und ähn-

lich schon in Bd. 66 S. 139 ausgeführt ist, nur unter besonders gerarteten Umständen, z. B. dann vorliegen, wenn der Vertrag dem Käufer unverhältnismäßig schwere Belastungen auferlegt, infolge deren zu befürchten ist, daß er darauf angewiesen sein werde, unter Außerachtlassung der Interessen seiner Patienten die Erzielung besonders hoher Einnahmen anzustreben. Derartige Erwägungen greifen aber hier nicht Platz.

Dagegen vermag der erkennende Senat der Annahme nicht beizutreten, daß es sich beim Verkauf der zahnärztlichen Praxis des Dr. U. nicht um die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB. gehandelt habe. Die das Vorliegen eines Erwerbsgeschäfts verneinenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind von dem Gedanken beherrscht, daß der Auffassung, wonach auch der ärztliche und zahnärztliche Beruf im Rahmen eines Erwerbsgeschäfts ausgeübt werden kann, zwar kein Bedenken entgegenstehe, daß aber ein Erwerbsgeschäft wie das des verstorbenen Dr. U. das Leben des Ausübenden nicht überdauere. Denn nicht in jedem Erwerbsgeschäft sei — so meint das Berufungsgericht — die Person des Ausübenden ohne weiteres ersetzbar in dem Sinne, daß durch den Inhabertwechsel das Wesen des betreffenden Geschäfts unberührt bleibe. Beim ärztlichen und zahnärztlichen Beruf liege der Schwerpunkt des Unternehmens in persönlichen Eigenschaften des Ausübenden und in dem von den Patienten ihm entgegengebrachten Vertrauen. Diese persönliche Tätigkeit sei aber einer unmittelbaren Nachfolge in der Person eines Berufsgenossen nicht fähig; der Bestand des Unternehmens stehe und falle vielmehr mit der Person des Unternehmers. Die Vorstellung, daß der Nachfolger im Beruf das alte Unternehmen lediglich fortsetze, beruhe auf einer irrthümlichen wirtschaftlichen Ideenverbindung. Abgesehen von den gegenständlichen Hilfsmitteln könnten allerdings auch gewisse in der Gewöhnung des Publikums begründete Beziehungen, die durch die Ausübung der Praxis geschaffen worden und auch der wirtschaftlichen Ausbeutung fähig seien, den Tod des Inhabers wenigstens für einige Zeit überdauern. Das Unternehmen als Ganzes werde aber vom Übernehmer nicht einfach fortgesetzt. In Wahrheit begründe vielmehr der Nachfolger, wenn auch unter Zuhilfenahme gewisser Rückstände des alten Unternehmens, eine neue Praxis und ein neues Unternehmen.

Der Berufungsrichter geht hiernach selbst davon aus, daß beim Wechsel des Inhabers einer ärztlichen (zahnärztlichen) Praxis nicht bloß Körperliche Sachen wie Instrumente und Einrichtungsgegenstände, sondern auch gewisse durch die Ausübung der Praxis geschaffene und in der Gewöhnung des Publikums begründete Beziehungen der wirtschaftlichen Ausbeutung, also auch der Veräußerung fähig seien. Dies ist durchaus richtig und wird durch die Erfahrung des täglichen Lebens nur bestätigt. Freilich spielen beim Verhältnis zwischen dem Arzt (Zahnarzt) und seinen Patienten persönliche Eigenschaften des Betriebsinhabers eine viel größere Rolle als beim Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts im Verhältnis zu seiner Kundschaft. Das steht aber der Annahme nicht entgegen, daß gerade auch beim Arzt oder Zahnarzt gewisse Beziehungen des Publikums namentlich zu den Räumen, worin die ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde, den Tod des Praxisinhabers vielfach überdauern und Gegenstand entgeltlicher Übertragung sein können und sind. Die Überlassung dieser Beziehungen und günstigen Möglichkeiten bildet das Wesentliche beim Verkauf einer ärztlichen (zahnärztlichen) Praxis, soweit nicht zugleich Einrichtungsgegenstände, Instrumente oder andere bewegliche Sachen mitveräußert worden sind. Daß für solche Beziehungen und Möglichkeiten oft nicht unerhebliche Vergütungen bezahlt werden, ist bekannt. Man kann also nicht sagen, daß nach dem Tod eines Arztes (Zahnarztes) nichts mehr vorhanden sei, was unter der verkehrsblichen Bezeichnung „Praxis“ verkauft werden könnte. Daß es sich dabei nicht um eine eigentliche Fortsetzung des Unternehmens des Verstorbenen handelt, der sogenannte Nachfolger vielmehr nur bei Einsetzung eigener Tüchtigkeit ein nachhaltiges günstiges Ergebnis zu erzielen vermag, versteht sich von selbst. Was er unter dem Titel der „Praxis“ seines Vorgängers erworben hat, sind nur gewisse Grundlagen und Anknüpfungsmomente, deren erfolgreiche Ausnutzung seine eigene Sache ist. Im übrigen mag zu den Ausführungen des Berufungsgerichts noch bemerkt werden, daß das, was dort über den Verkauf der Praxis eines verstorbenen Arztes oder Zahnarztes gesagt wird, folgerichtig auch dann gelten müßte, wenn der Veräußerer ein (noch lebender) Arzt oder Zahnarzt selbst ist.

Demgemäß kann das, was die Witwe des Dr. U. zugleich als gesetzliche Vertreterin der Klägerin zusammen mit dem „Instrumenten-

tarium“ und anderen Gegenständen an den Beklagten verkauft hat, unbedenklich als Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB. bezeichnet werden. Die Annahme des Verkaufs eines Erwerbsgeschäfts ist aber auch geboten von der Erwägung aus, daß Gegenstand des Kaufgeschäfts mit Ausnahme einiger Einrichtungsgegenstände die Gesamtheit dessen war, was vom zahnärztlichen Betrieb des verstorbenen Dr. U. für den Beklagten als dessen Nachfolger praktische Bedeutung und für die Hinterbliebenen Verläuflichkeit wert hatte. Wenn, was nicht zweifelhaft ist, der zahnärztliche Betrieb des Dr. U. zu seinen Lebzeiten ein Erwerbsgeschäft dargestellt hat, so ist es nur folgerichtig, auch dem, was nach seinem Tode durch Kauf auf den Beklagten überging, den gleichen rechtlichen Charakter beizulegen. Man wird dazu um so eher gelangen müssen, als — wirtschaftlich betrachtet — die der Veräußerung fähige „Praxis“ des Verstorbenen in Fällen wie hier häufig einen Vermögenswert von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Hinterbliebenen darstellt. Der Vorschrift des § 1822 Nr. 3 BGB., soweit es sich um die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes handelt, liegt aber gerade der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, daß derartige erheblichere Vermögenswerte, wenn sie ganz oder zum Teil einem Minderjährigen gehören, nicht leichtfertig und jedenfalls nicht ohne vormundschaftsrichterliche Genehmigung weggegeben, veräußert werden sollen. Demnach bedurfte der Kaufvertrag vom November 1922 solcher Genehmigung.

Eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts ist nicht erteilt worden; darüber sind die Parteien einig. Schriftlichkeit ist aber auch zu einer wirksamen Genehmigung im Sinne des § 1822 nicht unbedingt erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn der Vormundschaftsrichter die Genehmigung dem Vormund gegenüber mündlich ausgesprochen hat. Daß dies geschehen sei, hat der Beklagte unter Beweistritt behauptet; die Genehmigung soll der „Frau U.“ (worunter nach Sachlage die Vormünderin Frau Uebe U. zu verstehen ist) oder ihrem Vertreter Rechtsanwalt L. gegenüber erklärt worden sein. Dieser Beweistritt ist nach dem Ausgeführten erheblich. Zur Erhebung des Beweises muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. . . .